

## Liste der Flächen, die als Flächennutzung im Umweltinteresse (ÖVF) anerkannt werden

(Stand Februar 2019)

ÖVF-Kategorie	Was wird darunter verstanden?	Gewichtungs-faktor
Brache (Stilllegung) (NC 590, 591, 915, 859, 844, 049; ÖVF-Code 09)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf dieser Fläche darf während des gesamten Antragjahres keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfinden</li> <li>• Allerdings ist ab dem 1. August des Antragjahres eine Aussaat oder Pflanzung einer Folgekultur (auf die Brache) erlaubt, die nicht vor Ablauf dieses Jahres geerntet wird und/oder die Beweidung mit Schafen oder Ziegen zulässig</li> <li>• Mindesttätigkeit muss bis 15. November erfüllt sein.</li> <li>• Keine Anwendung von PSM während der Dauer der ÖVF.</li> </ul>	1,0
Brache mit Honigpflanzen (ein- und mehrjährig) (NC 065, 066; ÖVF-Code 12, 13)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es sind sowohl einjährige als auch mehrjährige Blümmischungen (aber max. 3 Jahre) möglich:</li> <li>• Einjährige Mischungen: Mind. 10 Arten aus der Gruppe von überwiegend einjährigen Pflanzen (Gruppe A, <b>Anlage 5</b> der DirektZahlDurchfV), die zusätzlich um Arten aus der Gruppe mit überwiegend mehrjährigen Arten ergänzt werden kann (Gruppe B, <b>Anlage 5</b>).</li> <li>• Mehrjährige Mischungen: Mind. 5 Arten aus der Gruppe von überwiegend einjährigen Pflanzen (Gruppe A, <b>Anlage 5</b> der DirektZahlDurchfV) und mind. 15 Arten aus der Gruppe mit überwiegend mehrjährigen Arten (Gruppe B, <b>Anlage 5</b> DirektZahlDurchfV).</li> <li>• Die Aussaat muss bis zum 31.5. erfolgen.</li> <li>• Die amtlichen Saatgutetiketten und Rechnungen des Saatguts sind vom Antragssteller aufzubewahren. Falls diese nicht als Nachweise vorliegen sind Rückstellproben vorzuhalten.</li> <li>• Stilllegungszeitraum umfasst das ganze Antragsjahr.</li> <li>• Abweichend davon ist es ab 1. Oktober. möglich die Fläche früher in Anspruch zu nehmen zur Vorbereitung und Durchführung der Aussaat oder Pflanzung einer Kultur, die erst im Folgejahr geerntet wird oder durch Beweidung von Schafen und Ziegen.</li> <li>• Keine Anwendung von PSM während der Dauer der ÖVF.</li> </ul>	1,5

ÖVF-Kategorie	Was wird darunter verstanden?	Gewichtungs-faktor
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Mindesttätigkeit muss bis 15. November erfüllt sein. Bei einjährigen Blütmischungen reicht die Aussaat als Mindesttätigkeit aus. Bei mehrjährigen Blütmischungen reicht im ersten Jahr die Aussaat als Mindesttätigkeit aus, danach muss in den Folgejahren der Aufwuchs gemäht/gemulcht werden und abgefahren oder auf zerkleinert auf der Fläche ausgebracht werden.</li> </ul>	
<p>Flächen mit Zwischenfruchtanbau (NC der Hauptkultur, ÖVF-Code 02)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nur zulässige Mischungen nach DirektZahlDurchfV, <b>Anlage 3</b>.</li> <li>Aussaat nicht nach dem 1.10. des Antragsjahres</li> <li>Kein Einsatz von mineralischen N-Düngemitteln, chemisch-synthetischen PSM oder Klärschlamm nach Ernte der Hauptkultur bis zum 31.12. d.J..</li> <li>Keine Nutzung im Antragsjahr, außer Beweidung mit Schafen oder Ziegen.</li> <li>Zwischenfrucht muss bis 31.12. auf der Fläche verbleiben im Folgejahr nicht als Hauptkultur zulässig</li> </ul>	0,3
<p>Untersaat mit Gras (NC der Hauptkultur, ÖVF-Code 03)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Möglich sind Grasuntersaaten, Leguminosenunter-saaten, Leguminosengemische, Leguminosen-Gras-Gemische.</li> <li>Untersaat in eine Kultur, die sich im Anbauzeitraum 1.6. bis 15. Juli auf der Fläche befindet.</li> <li>Kein Einsatz von mineralischen N-Düngemitteln, chemisch-synthetischen PSM oder Klärschlamm nach Ernte der Hauptkultur bis 31.12. oder bis zur Ansaat einer Folgekultur.</li> <li>Ansaat einer Folgekultur jederzeit zulässig.</li> <li>Keine Nutzung im Antragsjahr, außer Beweidung mit Schafen oder Ziegen (Anmerkung: als Hauptkultur im Folgejahr zulässig).</li> </ul>	
<p>Flächen mit Stickstoffbindenden Pflanzen (NC der Hauptkultur; ÖVF-Code 07)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Klein- und großkörnige Leguminosen. Neben Reinsaaten sind auch Mischungen der zulässigen Arten erlaubt. Die zulässigen Arten finden Sie in <b>Anlage 4</b>. Mischungen mit anderen Kulturpflanzen erlaubt, sofern Anteil der stickstoffbindenden Pflanzen vorherrschend ist im Pflanzenbestand.</li> <li>Aussaat bis 15.5.</li> <li>Ernte ab 15.8 bzw. 30.8. (es sei denn eine vorzeitige Ernte wurde angezeigt).</li> <li>Keine Anwendung PSM während der Dauer der ÖVF</li> <li>Zwingender Anbau einer Folgekultur, bei der es</li> </ul>	1,0

ÖVF-Kategorie	Was wird darunter verstanden?	Gewichtungs-faktor
	sich um eine Winterkultur oder Winterzwischenfrucht handeln muss (Hinweis: Die Zwischenfrucht ist dann aber nicht mehr ÖVF-fähig). Diese verpflichtende Winterkultur oder Winterzwischenfrucht muss bis zum [15. Februar] des auf das Antragsjahr folgenden Jahres auf der Fläche belassen werden.	
Feldränder/Pufferstreifen (NC 057, 058; ÖVF-Code 04)  Beihilfefähige Hektarstreifen an Waldrändern (ohne Erzeugung) (NC 054, ÖVF-Code 04)  Ufervegetation (NC 055; ÖVF-Code 04)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestbreite 1 m.</li> <li>• Bis max. 20 m Breite als ÖVF anrechenbar.</li> <li>• Muss auf AL liegen oder an Ackerland angrenzend</li> <li>• Unmittelbar am Wald (bei beihilfefähige Hektarstreifen an Waldrändern); Waldgrenze nicht im forstwirtschaftlichen Sinne: d. h. ohne Waldsaum, direkt am Stamm.</li> <li>• Keine landwirtschaftliche Erzeugung; Schnittnutzung und Beweidung der Fläche ist möglich.</li> <li>• Nach dem 1. August ist die Vorbereitung einer Folgejahrkultur zulässig</li> <li>• Mindesttätigkeit muss bis 15. November erfüllt sein</li> </ul>	1,5
Niederwald mit Kurzumtrieb (NC 841; ÖVF-Code 06)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf im Umweltinteresse genutzten Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb dürfen keine mineralischen Düngemittel und keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden.</li> <li>• Die zulässige Arten finden Sie in <b>Anlage 1</b>.</li> </ul>	0,5
Aufforstungsflächen (NC 564; ÖVF-Code 08)	Betriebsprämienfähige Aufforstungen nach Erstaufforstungs- bzw. Einkommensverlustprämie.	1,0
Miscanthus (NC 852; ÖVF-Code 10)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kein Einsatz von Pflanzenschutzmittel. Ausnahme: Im ersten Kalenderjahr, in dem die Anlage gepflanzt wird darf Pflanzenschutzmittel angewendet werden und als ÖVF beantragt werden. Ab dem Folgejahr darf kein Pflanzenschutzmittel angewendet werden.</li> </ul>	0,7
Silphium (NC 802; ÖVF-Code 11)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kein Einsatz von Pflanzenschutzmittel. Ausnahme: Im ersten Kalenderjahr, in dem die Anlage gepflanzt wird darf Pflanzenschutzmittel angewendet werden und als ÖVF beantragt werden. Ab dem Folgejahr darf kein Pflanzenschutzmittel angewendet werden.</li> </ul>	0,7

ÖVF-Kategorie	Was wird darunter verstanden?	Gewichtungsfaktor
<p>Landschaftselemente (LE)</p> <p>Hinweis: Es sind nur die LE ÖVF-fähig, die sich auf Ackerfläche befinden oder an eine Ackerfläche angrenzen (angrenzende Fläche muss auch in der Verfügungshoheit des Landwirts sein). Bei Terrassen sind nur die ÖVF-fähig, die auf Ackerfläche stehen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ÖVF fähig sind unter Cross-Compliance (CC) geschützten Elemente sowie zusätzlich das nicht CC-relevante Landschaftselement „Feldrandstreifen“.</li> </ul> <p><i>Hinweis zur Unterscheidung von Feldrändern und CC-Feldrainen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unter einem ÖVF-Feldrand versteht man einen Ackerstreifen, auf dem keine Erzeugung stattfindet. Feldränder müssen nicht statisch/fix sein. Diese Fläche kann prinzipiell im Folgejahr wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Daher ist ab dem 1. August des Antragjahres eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf dieses Jahres zur Ernte führt, erlaubt.</li> <li>• Im Unterschied dazu der CC-Feldrain: Überwiegend mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, lang gestreckte Flächen die, innerhalb von, zwischen oder am Rand von landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen, und eine Gesamtbreite von mehr als 2 Metern aufweisen und nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen. Bei dem CC-Feldrain liegt ein „festes Landschaftselement“ vor, das nicht beseitigt werden darf.</li> </ul>	
<p>Hecken / Gehölzstreifen (→ als CC-LE) (NC 070; ÖVF-Code 01)</p>	<p>Lineare Strukturelemente, die eine Mindestlänge von 10 Metern sowie eine Durchschnittsbreite von bis zu 15 Metern aufweisen.</p>	2,0
<p>Einzel stehender Baum (→ als CC-LE) (NC 074, ÖVF-Code 01)</p>	<p>Freistehende Bäume, die als Naturdenkmäler gemäß § 28 Bundesnaturschutzgesetz geschützt sind.</p>	1,5
<p>in Reihe stehende Bäume (→ als CC-LE) (NC NC 071, ÖVF-Code 01)</p>	<p>Mindestens 5 linear angeordnete, nicht landwirtschaftlich genutzte Bäume entlang einer Strecke von mindestens 50 Meter Länge.</p>	2,0
<p>Feldgehölze (→ als CC-LE) (NC 072, ÖVF-Code 01)</p>	<p>Überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen. Mindestgröße: 50 m<sup>2</sup>. Maximalgröße: 2.000 m<sup>2</sup>.</p>	1,5
<p>Feldraine (→ als CC-LE) (NC 078; ÖVF-Code 01)</p>	<p>Überwiegend mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, langgestreckte Flächen die, innerhalb von, zwischen oder am Rand von landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen, und eine Gesamtbreite von mehr als 2 Metern aufweisen und</p>	1,5

ÖVF-Kategorie	Was wird darunter verstanden?	Gewichtungs-faktor
	nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen. Bei dem CC-Feldrain liegt ein „festes Landschaftselement“ vor, das nicht beseitigt werden darf.	
Feuchtgebiete (→ als CC-LE) (NC 073, ÖVF-Code 01)	Biotope, die nach § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes oder weitergehenden landesrechtlichen Vorschriften geschützt und über die Biotopkartierung erfasst sind; max. 2.000 m <sup>2</sup> groß.	1,0
Tümpel, Sölle, Dolinen (→ als CC-LE) (NC 075, ÖVF-Code 01)	Maximale Größe 2.000 m <sup>2</sup>	1,0
Trockenmauern (→ als CC-LE) (NC 076, ÖVF-Code 01)	Mauern aus (mit Erde oder Lehm verputzten oder nicht verputzten) Feld- oder Natursteinen von mehr als 5 m Länge; Aufschüttungen von Lesesteinen.	1,0
Fels- und Steinriegel, Lesesteinwälle (→ als CC-LE) (NC 077, ÖVF-Code 01)	Maximale Größe 2.000 m <sup>2</sup>	1,0
Terrassen (→ als CC-LE) (NC 080, ÖVF-Code 01)	Von Menschen unter Verwendung von Hilfsmaterialien angelegte, linear-vertikale Strukturen in der Agrarlandschaft, die dazu bestimmt sind, Hangneigung von Nutzflächen zu verringern.	1,0